

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für zulässige Einzelarbeitsplätze sowie zulässigem künstlerischen Einzelunterricht

I. Versionshistorie / Änderungsindex

Versionsnr.	Datum	Autor	Änderungsgrund
1.0	13.09.2020	Oliver Nordbruch	Erstellung
2.0	02.11.2020	Markus Fabricius	Allgemeiner Teil: Austausch Zuständigkeiten Besonderer Teil: (6) Lüften aktualisiert, (7 alt) gelöscht (8 alt) neu 7 aktualisiert
3.0	16.04.2021	Markus Fabricius	Änderungen im Textbereich unter römisch II & III sowie Änderungen der max. Belegung sowie Ergänzung von Räumen der einzelnen Räume

II. Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen, und damit für die KHM, gilt derzeit die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) im Allgemeinen und insbesondere § 6 Abs. 1 CoronaSchVO NRW die „Allgemeinverfügung für Hochschulen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie von Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“. Zusätzlich sind ggf. Anweisungen der Stadt Köln (regional Allgemeinverfügung) zu berücksichtigen, die das Infektionsgeschehen des regionalen Umfelds berücksichtigen.

Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Empfehlungen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes erhält die **Hochschulleitung** der KHM sowohl von der bestellten Sicherheitsfachkraft und von der Betriebsärztin. Herangezogen werden in dem Fall insbesondere die Handlungshilfen und Empfehlungen der Unfallversicherungen (beispielsweise Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Um den pandemischen Herausforderungen und Anforderungen gerecht zu werden, ist ein **Corona-Büro** eingerichtet worden. Es soll die **Fragen aus Lehre und Verwaltung bündeln** und in Abstimmung mit der Hochschulleitung **Antworten und Lösungsansätze liefern**. Darüber hinaus übernimmt das Corona-Büro **Unterweisungen und Verpflichtungen der Beschäftigten** in allen Angelegenheiten rund um das Pandemiegeschehen.

Bitte senden Sie sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an diese E-Mail-Adresse corona-buero@khm.de. Das Corona-Büro ist dienstags und donnerstags zwischen 13:30h und 15:30 persönlich erreichbar. Bitte vereinbaren Sie per E-Mail den genauen Treff- und Zeitpunkt sofern erforderlich.

Unterlagen, die die Rückverfolgung sicherstellen, sind von den jeweils Verantwortlichen zu erstellen ausschließlich und zeitnah an die Poststelle zu geben und dort für die Dauer der Aufbewahrungspflicht aufzubewahren. Unterlagen, die Unterweisungen und Verpflichtungen dokumentieren, sind bei Frau Heimstadt zu hinterlegen.

Ausgehend von den Fragen: "Wie erfolgt Präsenzlehre?", "Wie erfolgt die Umsetzung von Projekten?" und "Unter welchen Bedingungen sind besondere Räumlichkeiten nutzbar?" ruht das Konzeptmodell auf drei Säulen:

Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse zur Eindämmung der Corona-Pandemie Empfehlungen der Beauftragten bzw. Sachverständigen an den Arbeitsschutz der KHM		
Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Präsenzveranstaltungen der Lehre unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie. Aktuell gilt das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für zulässige Präsenzveranstaltungen der Lehre vom 16.04.2021	Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Umsetzung von Projekten unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie.	Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte für besondere Räumlichkeiten unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus Pandemie: z.B. Fotolabor, Tonstudio, VFX-Lab, Bibliothek, Ausleihe, Schneideräume, Verwaltung usw. Aktuell können alle besonderen Räume nur als Einzelarbeitsplatz oder für den künstlerischen Einzelunterricht genutzt werden.

Zu ausnahmsweise zulässigen „Veranstaltungen“ können künstlerischer Einzelunterricht und Einzelarbeitsplätze zur Arbeit in Ateliers und Studios zählen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können.

Im Übrigen bleibt es bis auf weiteres bei der Schließung des Lehr- und Prüfbetriebs mit Studierenden auf Grundlage der Versammlungs- und Veranstaltungsverbote der Coronaschutzverordnung.

Überschreitet der Inzidentwert in Köln an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht sowie die Arbeit an zulässigen Einzelarbeitsplätzen untersagt.

III. Besonderer Teil

Vorgaben für den Betrieb von zulässigen Einzelarbeitsplätzen sowie von zulässigem künstlerischem Einzelunterricht

- (1) Die Hochschulgebäude dürfen Personen grundsätzlich nicht betreten, die
 - COVID-19 verdächtige Symptome haben
 - Verpflichtet sind, sich nach Landesrecht oder aufgrund einer behördlichen Anordnung im Einzelfall abzusondern.
- (2) Mit der Eintragung in die Kontaktverfolgungsliste bestätigen Nutzer*innen, dass die schriftliche Belehrung zu den geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelesen und akzeptiert werden.

- (3) Studierende, die zum Einzelunterricht kommen oder einen Einzelarbeitsplatz nutzen, müssen vor Beginn dem jeweiligen verantwortlichen ein negatives Coronatestergebnis aus einem Bürgertestzentrum vorlegen, welches nicht älter ist als 48h. Im Rahmen des Einzelunterrichts, bzw. der technischen Einzelbetreuung ist der Lehrende, bzw. Techniker*in der/die Verantwortliche. Beim Zugang zu den Einzelarbeitsplätzen über die Pforte muss dieser ein negativer Coronatest vorgezeigt werden.
- (4) Der reine Aufenthalt, ohne Anlass, ist auf dem Campusgelände und insbesondere in den Hochschulgebäuden nicht gestattet.
- (5) Auf dem gesamten Campusgelände (auch in den Innenhöfen) sowie **in allen Gebäuden ist das Tragen von einer medizinischen Maske Pflicht**. Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95).
- (6) Um Ansammlungen von Personen, die keine Maske tragen, auf den Freiflächen des Hochschulcampus und damit auch in den Innenhöfen vorzubeugen, ist dort zusätzlich das Essen und Trinken verboten.
- (7) Auf jegliche Körperkontakte insbesondere Begrüßungsrituale sind zu vermeiden und Kleidung soweit möglich auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.
- (8) Die Studierenden sind zu unterweisen. Unterlagen, die die Rückverfolgung sicherstellen, sind anzufertigen sowie der unterweisungsnachweis sind gemäß ‚II Allgemeiner Teil‘ zu hinterlegen.
- (9) Bei sämtlichen Nutzungsarten sind die Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten, soweit nicht abweichendes geregelt ist.
 - Grundsätzlich ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen allen anwesenden Personen ständig zu wahren. Dies gilt insbesondere auch beim Zutritt zum Gebäude oder zu Räumen. Gruppenbildungen sind strikt zu vermeiden. Aufzüge dürfen nur einzeln benutzt werden.
 - Studierende waschen sich nach Gebäudeeintritt in den Sanitäranlagen die Hände. In den Gebäuden stehen ausreichend Sanitäranlagen und insbesondere ausreichend Seife zur Verfügung.
 - Lehrende und Studierende waschen sich vor jeder Lehr- oder Arbeitseinheit die Hände.
 - Die gründliche Gebäudereinigung wird durch ein Reinigungsdienstleistungsunternehmen sichergestellt. Die genutzten Räume und die WC-Anlagen werden täglich, gemäß den gesonderten Hygieneanforderungen, durch ein Reinigungsfachkraft gereinigt.
- (10) Die Rückverfolgbarkeit ist bei allen zulässigen Veranstaltungen sicherzustellen. Hierfür genügt die namentliche Erfassung der teilnehmenden Studierenden, da die erforderlichen Daten für die Rückverfolgbarkeit bei der Poststelle hinterlegt sind.
- (11) Auf Grund von Handlungsempfehlungen der Berufsgenossenschaften wird der Lüftungsintervalle für Räume der Präsenzlehre bzw. Seminarräume wie folgt festgelegt:
 - Weiterhin gilt an der KHM das Lüftungsintervall von 20 Minuten. Entsprechend sind alle 20 Minuten alle Fenster für mindestens 5 Minuten weit zu öffnen, um eine Stoßlüftung durchzuführen.
 - Nach 90 Minuten sollen alle Studierende den Raum verlassen und sich außerhalb des genutzten Raumes an der frischen Luft aufhalten. Diese Erholungspausen sollen dazu genutzt werden, die Maske abzunehmen und so dem Körper eine Erholungspause zu geben.
 - Nach einer Lehr- bzw. Seminarveranstaltung muss immer ein anschließendes Stoß- bzw. Querlüften durch Öffnen aller Fenster erfolgen, damit die nachfolgenden Personen nicht mit Aerosolen der Vorgruppe in Verbindung kommen.

Diese Lüftungsintervalle gelten unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen in den jeweiligen Räumlichkeiten.

- (12) Nutzer*innen sind aufgefordert, die Oberflächen von gemeinschaftlich genutzten Instrumenten/Arbeitsplätzen vor jeder persönlichen Nutzung zu reinigen.
- (13) In Räumen mit Lüftungsanlagen muss diese im Dauerbetrieb, mit 100% Außenluft, geschaltet sein um den notwendigen Luftwechsel zu garantieren.
- (14) Nach jeweils 90 min. Veranstaltung ist eine Pause von mindestens 10 Minuten einzulegen, so dass im Freien bei 1,5 m Abstand Erholung möglich ist.
- (15) Die Mindestraumgröße des jeweiligen Raums muss mindestens 10 m² pro Person betragen.